

Synopse zur Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung

öffentlicher Gewässer 1. Und 2. Ordnung in der Stadt Coswig(Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften

Umlagesatzung 2018	Umlagesatzung 2019 (Änderungen in Fett)
<i>Präambel</i> Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken, bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen, bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen, bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, sowie Zieko. Aufgrund der §§ 56, 56 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27.September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 05.12.2019 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden	<i>Präambel</i> Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken, bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen, bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen, bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf sowie Zieko. Aufgrund der §§ 56, 56 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 21 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Juli 2020 (GVBL.LSA S: 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Juli 2020 (GVBL.LSA S: 372), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.09.2020 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher

<i>Verwaltungskosten in der Stadt Coswig(Anhalt), einschließlich Ihrer Ortschaften, beschlossen.</i>	<i>Gewässer 1. und 2. Ordnung, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, in der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich ihrer Ortschaften, beschlossen.</i> <i>Hinweis: Es wird das aktuelle Datum der Beschlussfassung berücksichtigt. Letzte Gesetzesänderungen wurden berücksichtigt</i>
§ 3 Umlageschuldner Absatz 1 Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum im Sinne des § 4 (1) S. 2 Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt das Eigentum oder die Erbbauberechtigung am Grundstück innerhalb des Erhebungszeitraumes, so wird die Umlage zeitanteilig entsprechend den Regelungen der §§ 186 ff BGB erhoben. Maßgeblich für den Wechsel des Eigentums oder der Erbbauberechtigung ist die Eintragung des Eigentumswechsels oder der Erbbauberechtigung im Grundbuch. § 5 Umlagemaßstab Absatz 2 <i>Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2018 Erschwernisbeiträge</i>	§ 3 Umlageschuldner Absatz 1 Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum im Sinne des § 4 (1) S. 2 Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt das Eigentum oder die Erbbauberechtigung am Grundstück innerhalb des Erhebungszeitraumes, so haftet der Umlageschuldner zeitanteilig entsprechend den Regelungen der §§ 186 ff BGB. Maßgeblich für den Wechsel des Eigentums oder der Erbbauberechtigung ist die Eintragung des Eigentumswechsels oder des Wechsels der Erbbauberechtigung im Grundbuch. Hinweis: Satz 2 berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung in Hinblick auf den unterjährigen Eigentumswechsel im Erhebungszeitraum (OVG Sachsen-Anhalt Urteil vom 04.12.2019 Az: 2 L 45/18). Die Stringenz des § 3 erfordert die Umformulierung von Umlage auf Umlageschuldner und die Zeitanteiligkeit bezogen auf den Wechsel der Erbbauberechtigung bezüglich der Eintragung im Grundbuch. § 5 Umlagemaßstab Absatz 2 <i>Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2019 Erschwernisbeiträge</i>

(a) an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel“ laut Beitragsbescheid vom 06.06.2018 in Höhe von 18.729,46 € und (b) an den Unterhaltungsverband „Fläming- Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 06.06.2018 in Höhe von 146,68 € zu entrichten.	(a) an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel“ laut Beitragsbescheid vom 15.01.2019 in Höhe von 18.360,46 € und (b) an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 13.02.2019 in Höhe von 172,48 € zu entrichten. Hinweis: - für die Umlagesatzung sind die für das Umlagejahr aktuellen Erschwernisbeiträge zu benennen - für das Gebiet des UHV „Nuthe/Rossel“ sind 10411 Einwohner mit einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 1,763564 €/Einwohner festgesetzt und - für das Gebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ sind 143 Einwohner mit einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 1,206139 €/Einwohner festgesetzt.
--	--

§ 6 Umlagesatz Absatz 1 <i>Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018</i> <i>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 8,37428 €/ha (entspricht 0,000837428 €/m²)</i> <i>und</i> <i>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 10,25516 €/ha (entspricht 0,001025516 €/m²).</i> <i>und als</i> Absatz 2 <i>Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018</i> <i>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Erschwernisbeitragssatz 8,90114 €/ha (entspricht 0,000890114 €/m²)</i> <i>und</i> <i>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Erschwernisbeitragssatz 3,95481 €/ha (entspricht 0,000395481 €/m²).</i>	§ 6 Umlagesatz Absatz 1 <i>Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019</i> <i>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 8,37467 €/ha (entspricht 0,000837467 €/m²)</i> <i>und</i> <i>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 10,36182 €/ha (entspricht 0,001036182 €/m²).</i> <i>und als</i> Absatz 2 <i>Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019</i> <i>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Erschwernisbeitragssatz 8,76655 €/ha (entspricht ,000876655 €/m²)</i> <i>und</i> <i>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming- Elbaue“ als Erschwernisbeitragssatz 4,58639 €/ha (entspricht 0,000458639 €/m²).</i> Hinweis: für die Umlagesatzung sind die jeweiligen aktuellen Flächenbeiträge und neu kalkulierten Erschwernisbeiträge zu benennen
---	--

§ 7 Verwaltungskosten Absatz 2 Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächenbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2018 (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 0,77 € und (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 0,81 €. Absatz 3 Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächen- und Erschwernisbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2018 (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 0,94 € und (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 0,87 €.	§ 7 Verwaltungskosten Absatz 2 Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächenbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2019 (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 0,82 € und (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 0,86 €. Absatz 3 Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächen- und Erschwernisbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2019 (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 1,00 € und (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 0,93 €. Hinweis: Die umzulegenden Verwaltungskosten werden separat und nachvollziehbar eigenständig dargestellt und festgelegt. Es wird auf die Kalkulation der Verwaltungskosten verwiesen
---	--

